

Professionalisierung und Effizienzsteigerung

Mit staatlicher Förderung zum Erfolg

Alfons Leitenbacher und Rudolf Perfler

70 Prozent der privaten Waldbesitze in Bayern sind kleiner als zwei Hektar, weitere 20 Prozent umfassen nur drei bis fünf Hektar. Zudem ist der Waldbesitz oftmals auf mehrere Parzellen verteilt. Selbsthilfeeinrichtungen haben deshalb die zentrale Funktion, die Nachteile und Probleme dieser kleinteiligen Waldbesitzstruktur abzumildern und auszugleichen. Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken der Selbsthilfeeinrichtungen sind effiziente Strukturen und optimierte Abläufe. Darüber hinaus stellen die steigenden Transaktionskosten mit sinkender Besitzgröße ein ernstes Problem dar. An diesen Zielen und Schwierigkeiten setzt die staatliche Unterstützung an.

Nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) verfolgen Forstbetriebsgemeinschaften (siehe Kasten) den Zweck, »die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden« (§ 16 BWaldG). Deshalb nennt das Gesetz eine Reihe von Aufgaben, die eine Forstbetriebsgemeinschaft mindestens zu erfüllen hat, und macht die Anerkennung unter anderem davon abhängig, dass eine Forstbetriebsgemeinschaft »... nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen muss« (§ 18 Abs. 1 BWaldG). Die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach Bundeswaldgesetz ist nicht nur Voraussetzung für die Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen, sondern auch für die Förderung.

Das Drei-Säulen-Modell: Finanzielle Förderung, Beratung, Aus- und Fortbildung

Die finanzielle Förderung ist nur eine von drei Säulen der »Förderung«, wie sie Artikel 20 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vorsieht. Neben den *Sonstigen Beihilfen (finanzielle Förderung)* gehören dazu auch die *Beratung* sowie die *Aus- und Fortbildung* insbesondere an der Bayerischen Waldbauernschule. Mit der Beratung der forstlichen Zusammenschlüsse wurden 2005 etwa 140 Forstliche Berater betraut (Leitenbacher und Perfler, S. 7–9 in diesem Heft).

Mit der »Gemeinsamen Erklärung zur Stärkung der Forstwirtschaft des ländlichen Raums zwischen der Bayerischen Staatsregierung, vertreten durch Herrn Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, und den Interessensvertretungen der privaten Waldbesitzer, dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband« (»Pakt für den Privatwald«), verständigten sich Staatsregierung und Verbände darauf, die forstlichen Zusammenschlüsse zur Stärkung und als Hilfe zur Selbsthilfe dauerhaft und zuverlässig verstärkt zu för-

dern. Im Gegenzug sind die forstlichen Zusammenschlüsse ihrerseits aufgefordert, effiziente und zukunftsweisende Strukturen aufzubauen. Dazu stockte die Bayerische Staatsregierung die Fördermittel für die forstlichen Zusammenschlüsse von circa zwei Millionen Euro pro Jahr bei der ehemaligen Verwaltungskostenförderung ab 2005 deutlich auf drei Millionen Euro jährlich auf. Weiter wurde vereinbart, die finanzielle Förderung solle künftig auf der Basis von Förderprojekten erfolgen und einen noch stärkeren Leistungsbezug beinhalten. Effizienz und Marktstellung der Vereinigungen sollen laufend verbessert und marktfähige Strukturen geschaffen werden. Dabei sind Maßnahmen zuwendungsfähig, die die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre ordentlichen Mitglieder auf ihren in Bayern gelegenen Mitgliedsflächen im satzungsgemäß definierten Vereinsgebiet oder Geschäftsbezirk ausführen und die ihnen die Möglichkeiten zur Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder sichern.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem BWaldG

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) befasst sich im dritten Kapitel (§§ 15 bis 40) mit den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Nach § 15 BWaldG sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse »anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen«. Zu den Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des BWaldG zählen selbstverständlich auch *Waldbesitzervereinigungen* und *Waldbauernvereinigungen*.

Allerdings sind vor allem die haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen zwingend einzuhalten. Dabei sind oft die Grundsätze der Gleichbehandlung, die Problematik der Quersubventionierung und das Verbot der Überkompensation die begrenzenden Faktoren. Deshalb ist Förderung nur als Ausgleich zu sehen und auch nur als Ausgleich möglich. Sie kann eine solide Eigenfinanzierung nicht ersetzen. Die inhaltlichen Grundlagen für die derzeitige Förderrichtlinie (FORSTZUSR 2007) wurden schon einige Zeit vor der im Jahr 2005 zu vollziehenden Verwaltungsreform entwickelt und zwischenzeit-

FORSTZUSR 2007

Die aktuelle »Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms« hat die Bayerische Forstverwaltung unter folgender Internet-Adresse zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt:

www.forst.bayern.de/fuer-den-waldbesitzer/27812/linkurl_27.pdf

lich den geänderten Bedingungen angepasst. Die Förderung der forstlichen Zusammenschlüsse fußt auf einem leistungs- und strukturabhängigen System, das eingehend mit den forstlichen Verbänden diskutiert und abgestimmt wurde. Sie gliedert sich in die *Investitionsförderung* (Kostenanteilsfinanzierung) und in *Förderprojekte*.

Fördermöglichkeiten von Projekten

Dabei ist das Projekt *Zusammenfassung des Holzangebotes* (2.2.2 FORSTZUSR) neben den Projekten *Waldpflegeverträge*, *Organisation von Submissionen* und *Versteigerungen* sowie *Aus- und Fortbildung der Vereinsorgane* eine der tragenden Säulen. Die »Zusammenfassung des Holzangebotes« setzt sich wiederum aus den Faktoren *Holzmenge* (Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Tätigkeiten, Leistungsbezug), *angestelltem Personal* (haushälterische Kostenhinterlegung) sowie *Zu- bzw. Abschlägen* (Ausgleich für Struktur Nachteile und baumartspezifische Unterschiede) zusammen. Dabei bilden leistungsabhängige wie fixe Kosten die Grundlage für die Kalkulation der Fördersätze. Sinkende Holzumsatzmengen puffert das System ab. In die Berechnung der Förderhöhe gehen auch die vom forstlichen Zusammenschluss eingesetzten Arbeitskräfte ein. Die anschließende überörtliche Koordinierung der schon gebündelten Mengen seitens der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in Form von Rahmenvereinbarungen ist ebenfalls förderfähig, allerdings mit einem deutlich verminderten Satz.

Der 2007 neu gestaltete Fördertatbestand *Umfassende Waldpflegeverträge* stellt gerade für Forstbetriebsgemeinschaften mit schwächerem Holzumsatz eine wichtige Alternative dar. Dabei werden vor allem die nach Fläche kleineren und damit arbeitsintensiveren Waldpflegeverträge als Ausgleich von Struktur Nachteilen gefördert. Zwischenzeitlich wurden etwa 2.200 Waldbewirtschaftungs- und -pflegeverträge mit circa 22.500 Hektar Fläche gefördert. Auch hier darf die Förderung nicht die vollständigen Aufwendungen ersetzen.

Investitionsförderung

Im Rahmen der Investitionsförderung wird die erstmalige Beschaffung neuer oder neuwertiger Maschinen und Geräte (inklusive Zubehör) für forstliche Betriebsarbeiten einschließlich des Transports von Rohholz für die Be- und Verarbeitung einfachster Art bezuschusst. Die erstmalige Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen (sowie die dazugehörige tech-



Foto: M. Wolf

Abbildung 1: Investitionen in neue oder neuwertige Maschinen wie z. B. Hacker, fördert der Staat zu 40 %, höchstens jedoch bis 60.000 Euro.

nische Einrichtung), die im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz stehen und/oder zur Lagerung, Mengen- und/oder Qualitätsermittlung sowie der Erzeugung vermarktungsfähiger Produkte und Produktionseinheiten dienen, wird ebenfalls gefördert. Die erstmalige Anlage von Holzlager- und Aufarbeitungsplätzen einschließlich der notwendigen technischen Einrichtungen kann im Falle großflächiger Schadereignisse bezuschusst werden. Für neu gegründete oder fusionierte Zusammenschlüsse ist die erstmalige Investition in notwendige EDV-Anlagen und Software zur Zusammenfassung des Holzangebotes, zur Holzvermarktung, Mitgliederverwaltung und Beratung förderfähig.

Die Förderhöhe beträgt stets 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Nettobetrag) bis höchstens 60.000 Euro je Maßnahme. Die Fördersumme in Bayern ab 2005 bewegt sich bei circa 250.000 Euro jährlich. Die Inanspruchnahme der Investitionsfördermöglichkeiten hängt stark von der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Zusammenschlusses ab.

Effizienzkriterien als Fördervoraussetzung

Um überhaupt finanzielle Förderung erhalten zu können, müssen Forstzusammenschlüsse neben der Anerkennung nach dem BWaldG Effizienzkriterien erfüllen (Tabelle 1). Dabei sind Mindestmitgliedsflächen, Mindestmitgliederzahlen (4.000 Hektar oder 2.000 Hektar und 200 Mitglieder), Mindestanforderungen an zusammengefasste Holz mengen (dominierende Baumart Fichte oder Nadelholz (außer Kiefer) 1,8 Festmeter pro Hektar Mitgliedsfläche oder, sofern Kiefer oder Laubholz dominiert, mindestens 1,05 Festmeter pro Hektar Mitgliedsfläche) zu erreichen und in der Satzung verankerte Voraussetzungen zu erfüllen. Für alle Kriterien bestehen ausreichende Übergangsfristen, danach werden die Regelungen strikt vollzogen.

De-minimis-Regelung

Die *de-minimis*-Regelung findet Anwendung bei Förderungen (oder Beihilfen), die aus Sicht der EU-Kommission den Wettbewerb nicht verfälschen oder den innereuropäischen Handel nicht beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Beihilfewert einer Förderung/Beihilfe bzw. aller gewährten Förderungen/Beihilfen für ein und dasselbe Unternehmen innerhalb von 36 Monaten den absoluten Höchstbetrag von 200.000 Euro (*De-minimis-Schwellenwert*) nicht überschreitet. In diesem Fall unterliegt die Förderung nicht der Notifizierungspflicht seitens der EU-Kommission.

Weitere begrenzende Faktoren sind die Förderhöchstgrenze (50.000 Euro pro Zusammenschluss und Jahr) und die von der EU geforderte »De-minimis-Regelung« (siehe Kasten). Die Fördermittel werden nach dem System der Teilzahlung und Schlusszahlung gewährt. Fördermittel dürfen erst angewiesen werden, wenn die Leistung erbracht ist. Am Ende des laufen-

Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in Bayern

Die Zusammenschlüsse aller Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen eines Regierungsbezirkes haben sich auf Regierungsbezirksebene und auf privatrechtlicher Grundlage zu Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV) zusammengeschlossen.

- FV Oberbayern: 23 Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften, 30.000 Waldbesitzer und 250.000 ha Waldfläche (www.fvoberbayern.de)
- FV Niederbayern: 21 Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen, 25.000 Waldbesitzer und 200.000 ha Waldfläche (www.fvniederbayern.de)
- FV Oberpfalz: 26 Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen, 18.000 Waldbesitzer und 180.000 ha Waldfläche
- FV Mittelfranken: 13 Forstbetriebsgemeinschaften, 18.000 Waldbesitzer und 130.000 ha Waldfläche (www.waldundholzmittelfranken.de)
- FV Oberfranken: 17 Waldbesitzervereinigungen, 18.000 Waldbesitzer und 130.000 ha Waldfläche (www.oberfranken.de)
- FV Unterfranken: 24 Forstbetriebsgemeinschaften sowie 2 Rechtlerverbände, 4.400 Waldbesitzer, davon 300 Gemeinden und 170.000 ha Waldfläche (www.fvunterfranken.de)
- FV Schwaben: 21 Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen sowie ein Rechtlerverband, 21.000 Waldbesitzer und 200.000 ha Waldfläche (www.fvschwaben.de)

Als Dachorganisationen der forstlichen Zusammenschlüsse vertreten die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen die Interessen ihrer Mitglieder in forstlichen Gremien, koordinieren den Absatz von Forsterzeugnissen und beraten, informieren und unterstützen die Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Sektoren. red

Tabelle 1: Effizienzkriterien als Fördervoraussetzung

| Effizienzkriterien |
|---|
| Mitgliedsfläche und Mitgliederzahl |
| > 4.000 ha oder > 2.000 ha und 200 Mitglieder |
| Vom Zusammenschluss gebündelte Holz mengen |
| Nadelholz (ohne Kiefer) > 1,8 fm/ha Mitgliedsfläche |
| Laubholz und Kiefer > 1,05 fm/ha Mitgliedsfläche |

den Kalenderjahres erfolgen auf Antrag Teilauszahlungen. Die Schlusszahlungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Folgejahr abgewickelt, nachdem die Tätigkeits- und Verwendungsnachweise vorgelegt und von den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kontrolliert wurden.

Die Berater informieren die forstlichen Zusammenschlüsse eingehend zu allen Möglichkeiten der Förderung und unterstützen sie gegebenenfalls. Die genauen Förderinhalte und -bedingungen können der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (siehe Kasten) entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass auf Grund von Verwaltungsanweisungen Einschränkungen im Förderumfang möglich sind. Genaue Informationen für den Einzelfall halten die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereit.

Der bayerische Weg der staatlichen Unterstützung der forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen in Gestalt verstärkter finanzieller Förderung und Beratung trägt bereits Früchte. Professionalisierung und Vermarktungsintensität verbesserten sich in sehr vielen Fällen bereits deutlich (Schaffner, Suda und Huml, S. 13 – 16 in diesem Heft). Bei der Weiterentwicklung der FZus-Förderung wird darauf zu achten sein, gezielt die Bereiche mit noch nicht ausgeschöpftem Entwicklungspotential zu unterstützen.

Alfons Leitenbacher leitet das Referat »Privat- und Körperschaftswald« im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Alfons.Leitenbacher@stmelf.bayern.de
Rudolf Perfler ist Mitarbeiter in diesem Referat mit dem Schwerpunkt »Forstliche Zusammenschlüsse«.
Rudolf.Perfler@stmelf.bayern.de